

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet „Lupfen“

vom Tag/Monat/Jahr

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Allgemeine Verbote	3
§ 5 Verbote von baulichen Maßnahmen	6
§ 6 Regeln für die Landwirtschaft	6
§ 7 Regeln für die Forstwirtschaft	7
§ 8 Regeln für die Ausübung der Jagd	8
§ 9 Bestandsschutz	9
§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen	10
§ 11 Befreiungen und Ausnahmen	10
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme	10
§ 14 Inkrafttreten	11

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie auf Grund von §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44) sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG -) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim, Landkreis Tuttlingen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Lupfen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 101 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim den Zeugenberg „Lupfen“ nordöstlich von Talheim mit seiner bewaldeten Kuppe und Teilen des nach Westen und Süden abfallenden Offenlandes. Betroffene Flurstücke ergeben sich aus der zugehörigen Karte. Das Flurstück mit der Flurstücksnummer 1110 wird nur teilweise von der Schutzgebietsabgrenzung erfasst. In westlicher bis östlicher Ausdehnung des Flurstücks verläuft die Schutzgebietsabgrenzung entlang des das Flurstück von West nach Ost durchlaufenden Waldwirtschaftsweges. Der Waldwirtschaftsweg wird dabei von der Schutzgebietsangrenzung umfasst. In nordöstlicher bis südöstlicher Ausdehnung verläuft die Schutzgebietsabgrenzung im Flurstück 1110 ebenfalls entlang dieses im Schutzgebiet befindlichen Waldwirtschaftsweges. In südwestlicher bis nördöstlicher Ausdehnung ist das Flurstück 1110 von der südlichen Flurstücksgrenze bis einschließlich des das Flurstück von West nach Ost durchlaufenden Waldwirtschaftsweges

betroffen. Ab dem Waldwirtschaftsweg verläuft die Schutzgebietsgrenze in einem 30 Meter breiten Streifen entlang der westlichsten Flurstücksgrenze. Im Gebiet ist die Abgrenzung des Streifens in östlicher Richtung durch Vermessungspunkte auf dem Flurstück 1110 ersichtlich.

- (3) Das Naturschutzschutzgebiet ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter Linie und nach innen flächiger roter Schraffur sowie einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt eingetragen. Die Karten mit Stand vom 19.12.2023 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. eines naturnahen Waldgebietes auf der Kuppe des „Lupfen“ mit verschiedenen Waldgesellschaften, Altholzbeständen und wärmeliebenden Säumen;
2. einer überdurchschnittlich reich strukturierten Kulturlandschaft am Abhang des „Lupfen“ mit ausgedehnten Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, Magerrasen und Wacholderheiden;
3. artenreicher Brutvogelgemeinschaften einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung;
4. des Lebensraums für zahlreiche gefährdete, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Arten Spatelblättriges Greiskraut, Sumpf-Stendelwurz, Kurzflügelige Beißschrecke, Wachtel, Neuntöter und Bluthänfling;
5. eines Gebietes für die Erforschung aus wissenschaftlichen, erdnaturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4 Allgemeine Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner

Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts, zu einer Behinderung des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele sowie zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
2. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester, Brutplätze oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;
3. wildlebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, wenn es hierbei zu Störungen oder zu Beeinträchtigungen kommt;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
6. das Gebiet außerhalb von Wegen, markierten Pfaden und Skiloipen zu betreten, hiervon ausgenommen sind die Flurstücke mit den **Flurstücksnummern 1079** (Gelände mit Bauwagen) **und 1108** (Gelände mit Grillstelle und Schutzhütte);
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, außerhalb öffentlich zugelassener Straßen zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlich zugelassener Plätze abzustellen;
8. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
9. außerhalb bestehender amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten und zu grillen, offenes Licht zu gebrauchen;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. Abfälle, Materialien, Produkte oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
6. zu pferchen;
7. die Pflege und Bewirtschaftung von Wegrändern ohne Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, sowie der ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und/oder ähnliche zum Zelten, Lagern oder Übernachten geeignete bzw. gleichgestellte Objekte aufzustellen;
3. Verkaufsstände aufzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art, insbesondere Luftsportgeräte wie beispielsweise Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme oder Freiballone, zu starten, zu landen, sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 150 m zu überfliegen; unbemannte Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen oder Modellflugzeuge zu starten, zu landen sowie das Gebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen; im Übrigen erfolgt der Betrieb (Starten, Landen, Überfliegen) von Luftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung;

5. Geocaching (mit Ausnahme der Bespielung des Geocaching-Punktes auf dem Lupfenturm) durchzuführen;
6. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen bis 40 Personen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten unbeschadet der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung (Beachtung des Schutzzwecks), die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht, soweit sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG BW zu beachten.
- (2) Voraussetzung ist weiter, dass
 1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. Dauergrünland oder Dauerbrachen nicht umgebrochen werden;

3. auf Grünland keine Gärreste ausgebracht werden;
4. auf Grünland kein Flüssigmist ausgebracht wird. Die höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, soweit die Ausbringung von Flüssigmist im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und dieses Vorgehen nach naturschutzfachlicher Prüfung mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist;
5. auf den in der Detailkarte gelb gekennzeichneten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln jeder Art unterbleibt;
6. keine fließenden oder stehenden Gewässer angelegt, beseitigt oder verändert werden sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, vorgenommen werden;
7. landwirtschaftliche Produkte nicht auf Biotopflächen, an Hecken und entlang des nordwestexponierten Waldsaums auf dem Flurstück mit der Flurstücknummer 1110 gelagert werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

- (1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung (Beachtung des Schutzzwecks), die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht, soweit sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
1. bei der Bewirtschaftung der Waldflächen entlang der Übergänge zu Staudensäumen trockenwarmer Standorte (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz BW) und Magerrasen lichte Bestandstrukturen erhalten werden;
 2. entlang des grün markierten Abschnitts des Lupfen-Waldweges auf einem beiderseits 30 m breiten Streifen forstwirtschaftliche Maßnahmen und Wegrandpflege in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 3. Bestände aus standortheimischen Laub- und Nadelbaumarten erhalten, gefördert und mit standortheimischen Baumarten verjüngt werden;

4. unbeschadet der Ziffer 3, sonstige Waldbestände nur mit einheimischen Baumarten verjüngt werden;
 5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf den in der Detailkarte blau schraffiert gekennzeichneten Flächen unterbleibt;
 6. im Gemeindewald Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
 7. Holzpolter nur auf den in der Detailkarte mit der Bezeichnung „Hp“ gekennzeichneten Flächen angelegt werden.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlage von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten unbeschadet der Regelungen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung (Beachtung des Schutzzwecks), die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht, soweit die Ziele des § 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz berücksichtigt werden.
- (2) Voraussetzung ist weiter, dass
1. Kirtungen nur außerhalb von Biotopflächen angelegt werden;
 2. Wildäcker nur im Bereich von Ackerflächen angelegt werden;
 3. keine Tiere ausgewildert werden;
 4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
 5. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.
- (3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen oder Kanzeln, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und Offenlandbiotopen landschaftsgerecht und aus

unbehandelten Hölzern sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

- (1) Unberührt bleibt die sonstige, bisher in rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (2) Für **Veranstaltungen der örtlichen Vereine** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 (Wegegebot), § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Parkverbot), § 4 Abs. 4 Nr. 2 (Zelt- und Lagerverbot), § 4 Abs. 4 Nr. 3 (Verbot zum Aufstellen von Verkaufsständen) dieser Verordnung nicht auf den Flurstücken mit den **Flurstücksnummern 1107 (Festplatz) und 1079 (Gelände mit Bauwagen)**, sofern die Teilnehmer-/Besucherzahl 40 Personen zu keinem Zeitpunkt überschreitet und der Zeitraum der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten nicht mehr als 48 Stunden umfasst.
- (3) Für das jährlich am 01. Mai stattfindende „**Baartreffen**“ gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer-/Besucherzahl unbegrenzt ist, § 4 Abs. 4 Nr. 6 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden.
- (4) Unbeschadet der Regelung in Abs. 3 dürfen **jährlich zwei Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 2** mit der Maßgabe abgehalten werden, dass die Teilnehmer-/Besucherzahl unbegrenzt ist. § 4 Abs. 4 Nr. 6 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden. Diese Veranstaltungen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. März eines jeden Jahres abgehalten werden. Die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung ist der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg mindestens acht Wochen im Voraus durch den Veranstalter anzuzeigen.
- (5) Sofern im Rahmen der nach Absatz 4 zulässigen Veranstaltungen das „**Funkenfeuer**“ durchgeführt wird, gilt das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung (Entfachen und Unterhalten von Feuer) im Rahmen dieser Veranstaltung nicht, wenn diese im Februar/März des jeweiligen Jahres stattfindet.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Naturschutzgebiet das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen, soweit es sich um behördliche Maßnahmen handelt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am

Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg, den

Bärbel Schäfer

Regierungspräsidium Freiburg

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg

ENTWURF